

# **Anhang zur Schul- und Schulgeldordnung der Musikschule**

## **Zusammenarbeit mit Bildungspartnern und Tarifierung von Bildungsk Kooperationen**

### **1. Begriffsbestimmung**

- 1.1. Bildungsk Kooperationen sind Unterrichtsangebote, die von der Musikschule vor Ort in anderen Bildungseinrichtungen angeboten werden. Mit den Bildungsk Kooperationen soll Kindern und Jugendlichen ein Zugang zu musikalischer Bildung im direkten Umfeld ihrer Schule oder Betreuungseinrichtung ermöglicht werden. Die Zusammenarbeit der Musikschule in Bildungsk Kooperationen findet vorrangig mit Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden Schulen einschließlich der OGS (im Folgenden „Bildungspartner“ genannt) statt.
- 1.2. Struktur, Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit werden zwischen Bildungspartner und Musikschule in einer Kooperationsvereinbarung individuell festgelegt.
- 1.3. Der Unterricht in der Bildungsk Kooperation wird mit den Kindern und Jugendlichen des Bildungspartners abhängig von der Einrichtungs- und Projektart als Kleingruppen-, Großgruppen- oder als Klassenunterricht durch Lehrkräfte der Musikschule oder von einem pädagogischen Team beider Kooperationspartner durchgeführt.

### **2. Gründung einer Bildungsk Kooperation**

- 2.1. Bildungsk Kooperationen sind Projekte, die die Struktur und Arbeitsweise des Bildungspartners ergänzen und in diese integriert werden müssen. Daher ist der erste Schritt zur Anbahnung einer Bildungsk Kooperation immer die informelle Interessensbekundung und die Beratung des Bildungspartners durch die Musikschule.
- 2.2. Besteht zwischen Musikschule und Bildungspartner Einigkeit über die Grundvoraussetzungen für die Zusammenarbeit sowie über Inhalt, Zielsetzung und Umfang einer möglichen Bildungsk Kooperation, stellt der Bildungspartner einen Antrag, der konkrete Angaben zur beabsichtigten Kooperationsart und zum Umfang der für die Bildungsk Kooperation benötigten Unterrichtsbausteine enthält. Eine Antragstellung sollte frühzeitig erfolgen. Bei größeren Projekten ist ein Vorlauf von 6 Monaten vor dem nächsten Schuljahresbeginn empfohlen.
- 2.3. Grundsätzlich können Bildungsk Kooperationen nur abhängig von verfügbaren Unterrichtskapazitäten in der Musikschule vereinbart werden.

### **3. Kooperations- und Unterrichtsvereinbarung, Finanzierung**

- 3.1. Sind die unter Ziff. 2.3 genannten Voraussetzungen gegeben, wird die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt. Diese wird zwischen Musikschule, dem Bildungspartner und gegebenenfalls einem Dritten als Zahlungspflichtigen geschlossen.
- 3.2. In der Kooperationsvereinbarung werden die Absprachen zur Ausgestaltung der Bildungskooperation niedergelegt. Insbesondere enthält die Kooperationsvereinbarung Angaben zu folgenden Feldern der Zusammenarbeit:
  - Projektstruktur und -umfang
  - Unterrichtsdurchführung und -organisation
  - Kommunikation und Zusammenarbeit
- 3.3. Mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung entsteht die Zahlungspflicht für die vereinbarten Tarifbausteine gemäß Ziff. 10. Zahlungspflichtiger ist der Bildungspartner.
- 3.4. Abweichend von Ziff. 3.3 kann in der Kooperationsvereinbarung ein Dritter (z.B. ein Förderverein) als Zahlungspflichtiger und weiterer Partner der Vereinbarung benannt werden.

### **4. Laufzeit, Kündigung**

- 4.1. Die Laufzeit und der Abrechnungszeitraum der Bildungskooperationen sind an das Schuljahr gebunden und beginnen jeweils am 01.08. des Jahres und enden zum 31.07. des Folgejahres.
- 4.2. Bildungskooperationen sind auf Nachhaltigkeit und in der Regel auf eine längerfristige Zusammenarbeit angelegt. Daher verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn bis zum 31.01. des aktuellen Schuljahres keiner der Partner gekündigt hat.
- 4.3. Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem der Partner – also von der Musikschule, dem Bildungspartner oder ggf. von dem zahlungspflichtigen Dritten – unter Wahrung der Frist nach Ziff. 4.2 zum Ende des Schuljahrs, also zum 31.07., einseitig gekündigt werden.
- 4.4. Eine außerordentliche Auflösung der Kooperationsvereinbarung zu einem anderen Zeitpunkt kann nur in besonderen Fällen und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner vereinbart werden.

### **5. Anpassung der Vereinbarung**

Der vereinbarte Unterrichtsumfang kann mit Beginn des Schuljahres zum 01.08. des Jahres angepasst werden. Notwendige Anpassungen müssen bis spätestens zum 31.05. angezeigt werden und bedürfen der Schriftform.

### **6. Unterricht, Schulferien**

- 6.1. Der Unterricht wird wöchentlich erteilt. In den Schulferien findet kein Unterricht statt. Es gilt die Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Sofern der Bildungspartner bewegliche Ferientage festlegt, entfällt der Unterricht an diesen Tagen.
- 6.2. Die Musikschule kann zum Zweck der internen Fortbildung einen eigenen beweglichen Ferientag festlegen.

## 7. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung ergibt sich aus der Anzahl der vereinbarten Tarifbausteine nach Ziff. 10. Die Tarife verstehen sich als Jahresentgelt, das in 2 Abschlägen jeweils zum 01.12. und 01.06. des Schuljahres fällig wird. Die fälligen Beträge werden in kalenderjahrbezogenen Rechnungen ausgewiesen.

## 8. Unterrichtsausfall, Erstattung

- 8.1. Bei Verhinderung (Krankheitsfall) der Lehrkraft der Musikschule besteht seitens des Bildungspartners kein Anspruch auf eine Vertretungsregelung durch die Musikschule.
- 8.2. Sofern Unterricht an mehr als zwei Unterrichtstagen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ohne Ersatz nicht erteilt wird, wird das Schulgeld nach Ziff. 10 für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstermin anteilig mit 1/39 des Jahresentgelts erstattet. Die Erstattung erfolgt spätestens nach Ende des Schuljahres bis 31.8. ohne weiteren Antrag. Unterrichtsausfall berechtigt nicht zum Einbehalt der geschuldeten Schulgeldabschläge nach Ziff. 7.
- 8.3. Bei Unterrichtsausfällen aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

## 9. Förderung und Tarifermäßigung

Die Förderung der Bildungskooperationen mit Kindertagesstätten und Grundschulen durch einen ermäßigten Tarif nach Ziff. 10.1 und 10.2 ist im Rahmen verfügbarer Mittel möglich. Über deren Gewährung wird im Rahmen des Antragsverfahrens durch den Fachbereich Jugend und Schule bzw. durch den Fachbereich Kita und Kindertagespflege entschieden.

## 10. Tarife und Unterrichtsbausteine

Ein Unterrichtsbaustein gilt jeweils für eine eingesetzte Lehrkraft pro Unterrichtstag. Werden an einem Tag mehrere Lehrkräfte oder wird eine Lehrkraft an unterschiedlichen Wochentagen eingesetzt, sind jeweils entsprechend mehrere Bausteine zu buchen.

### 10.1. Bildungsangebote für Kindertagesstätten

Unterrichts- baustein	Unterrichtsform	Tarif/Schuljahr	
		ohne Förderung	mit Förderung
1 UStd. à 50 Min.	Großgruppe (8-14 SuS)	3.667,00	917,00
2 UStd. à 50 Min.		6.333,00	1.583,00
3 UStd. à 50 Min.		9.000,00	2.250,00
4 UStd. à 50 Min.		11.667,00	2.917,00

## 10.2. Bildungsangebote für Grundschulen/Primarstufe

Unterrichts- baustein	Unterrichtsform					
	Kleingruppen (bis 7 SuS)		Großgruppen (8-14 SuS)		Klassenunterricht (ab 15 SuS)	
	Tarif/Schuljahr		Tarif/Schuljahr		Tarif/Schuljahr	
	ohne Förderung	mit Förderung	ohne Förderung	mit Förderung	ohne Förderung	mit Förderung
1 UStd. à 45 Min.	2.550,00	637,00	3.400,00	850,00	3.667,00	917,00
2 UStd. à 45 Min.	4.250,00	1.062,00	5.800,00	1.450,00	6.333,00	1.583,00
3 UStd. à 45 Min.	5.950,00	1.487,00	8.200,00	2.050,00	9.000,00	2.250,00
4 UStd. à 45 Min.	7.650,00	1.912,00	10.600,00	2.650,00	11.667,00	2.917,00

## 10.3. Bildungsangebote für weiterführende Schulen/Sekundarstufe

Unterrichts- baustein*	Unterrichtsform	
	Kleingruppen (bis 7 SuS)	Klassenunterricht (ab 15 SuS)
	Tarif/Schuljahr (keine Förderung möglich)	
1 UStd. à 45 Min.	2.550,00	3.667,00
1 UStd. à 60 Min.	-	4.556,00
2 UStd. à 45 Min.	4.250,00	6.333,00
2 UStd. à 60 Min.	-	8.111,00
3 UStd. à 45 Min.	5.950,00	9.000,00
4 UStd. à 45 Min.	7.650,00	11.667,00

**10.4.** Weitere, nicht unter Ziff. 10.1 bis 1.3 genannte Unterrichtsformen können bei Bedarf von der Musikschule angeboten werden. Das Schulgeld wird in diesen Fällen in Anlehnung an die unter Ziff. 10.1 bis 10.3 genannten Tarife kalkuliert.

## 11. Individualkalkulation in besonderen Fällen

In Ausnahmefällen kann die Musikschule bei Bildungsk Kooperationen, die hinsichtlich ihrer Struktur, ihrer Größe oder besonderen Bedeutung nicht durch die Tarifbausteine nach Ziff. XY abgebildet werden können, einen angemessenen Tarif unter Berücksichtigung der Kostendeckung und ggf. einer besonderen sozialen Indikation individuell festlegen.